

48. Hat der Reichspostfiskus das Recht, die öffentlichen Straßen und Plätze der Städte ohne Genehmigung der Stadtgemeinde mit Telegraphen- und Fernsprechdrähten zu überspannen?

V. Zivilsenat. Ur. v. 21. September 1898 i. S. Reichspostfiskus (Bekl.) w. Stadtgem. Breslau (Kl.). Rep. IV. 421/96.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte hatte über die im Eigentume der klagenden Stadtgemeinde stehenden öffentlichen Straßen und Plätze Telegraphen- und Fernsprechdrähte gespannt. Die Fernsprechleitungen waren teils an das Fernsprechvermittlungsammt angeschlossen, teils waren sie sogenannte besondere Leitungen, d. h. sie verbanden ohne Berührung jenes öffentlichen Amtes zwei Grundstücke oder bewohnte Räume miteinander. Alle diese Leitungen standen im Eigentume des Beklagten. Klägerin behauptete, daß der Beklagte früher ihre Genehmigung zur Herstellung solcher Leitungen, welche über Straßen und Plätze geführt werden sollten, nachgesucht habe. In neuerer Zeit hatte Beklagter die Leitungen ohne Genehmigung und unter ausdrücklicher Ablehnung der Pflicht zur Einholung der Genehmigung ausgeführt. Klägerin glaubte als Privateigentümerin der Luftsäule ihrer Straßen und Plätze berechtigt zu sein, die Beseitigung aller ohne ihre Genehmigung gezogenen Drähte zu verlangen. Sie beantragte jedoch klagend nur:

daß Beklagter für schuldig erklärt werde, sich jeder Einschränkung des Eigentumes der Klägerin an den öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Breslau zu enthalten, und daß der Beklagte verurteilt werde:

1. anzuerkennen, daß er nicht berechtigt sei, ohne Genehmigung der Klägerin die im Weichbilde der Stadtgemeinde Breslau belegenen öffentlichen Straßen und Plätze mit Telegraphen- und Fernsprechdrähten zu überspannen oder den vorhandenen und genehmigten Leitungen oder Teilen derselben eine andere Richtung zu geben,
2. die von ihm ohne Genehmigung der Klägerin hergestellten besonderen Fernsprechleitungen, soweit sie öffentliche Straßen oder Plätze der Stadt Breslau überschreiten, zu entfernen.

Begründet war die Klage auf die Freiheit des Eigentumes, und als das veranlassende Interesse wurde angegeben, daß Klägerin den elektrischen Straßenbahnbetrieb durchzuführen im Begriffe stehe, daß die dazu erforderlichen Starkstromleitungen auf den Betrieb der Telegraphen- und Fernsprechleitungen störend einwirken würden, und daß sie — Klägerin — nach § 12 des Gesetzes über das Telegraphenwesen vom 6. April 1892 Kosten würde aufwenden müssen, um die durch ihre spätere Anlage eintretenden oder drohenden Störungen zu verhüten. Bei der 1893 auf einer Teilstrecke erfolgten Eröffnung der elektrischen Straßenbahn — behauptete Klägerin — habe sie auf Anforderung des Beklagten an vielen Stellen da, wo Schwach- und Starkstromleitungen sich kreuzen, Holzleisten anbringen müssen, welche das Straßenbild entstellten, ohne dabei ausreichenden Schutz zu gewähren. Die Herstellung stromloser Schutzdrähte habe Beklagter dadurch unmöglich gemacht, daß er die Anbringung derselben an den Ständern der Telegraphen- und Fernsprechleitungen untersagt habe.

Der Beklagte verlangte Abweisung der Klage, 1. weil der Rechtsweg unzulässig sei, 2. weil der Eigentümer, insbesondere ein solcher öffentlicher Straßen, sich unschädliche Eingriffe in den über seinen Grundstücken befindlichen Luftraum gefallen lassen müsse, die Drähte aber in einer solchen Höhe angebracht würden, daß sie den Straßenverkehr nicht hinderten, 3. weil Klägerin durch das Vorhandensein der Drähte an Herstellung anderweitiger elektrischer Anlagen nicht gehindert werde, 4. weil endlich Klägerin im Jahre 1881 die jetzt vermischte Genehmigung allgemein und für alle Zukunft erteilt habe.

Der erste Richter verurteilte den Beklagten nach dem Klageantrage, und die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Sodann legte Beklagter Revision ein. Nach Einlegung der Revision erhoben die Minister des Inneren und der öffentlichen Arbeiten den Kompetenzkonflikt; der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte erklärte jedoch durch Urteil vom 8. Januar 1898 den Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und den erhobenen Kompetenzkonflikt daher für unbegründet.

Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

... „Der Berufungsrichter führt aus: wie dem Eigentümer eines Privatgrundstückes, so stehe auch dem Eigentümer städtischer Straßen

und Plätze das Recht zu, Eingriffe in den über seinen Grundstücken befindlichen Luftraum insoweit mit der Eigentumsfreiheitsklage abzuwehren, als er durch dieselben in der Benutzung seines Grundstückes gehindert oder belästigt wird. Dieser Fall liege aber vor, da die Klägerin gemäß § 12 des Telegraphengesetzes vom 6. April 1892 (R.G.Bl. S. 467) genötigt sein würde, zur Verhütung des Überspringens des elektrischen Stromes von den Starkstromleitungen des von ihr beabsichtigten elektrischen Straßenbahnbetriebes auf die dann vorhandenen Telegraphen- und Telephondrähte des Beklagten Kosten aufzuwenden. Ein Recht des Beklagten, die Drähte ohne Genehmigung der Klägerin über deren Straßen und Plätze zu spannen, ergebe sich weder aus dem zwischen den Parteien am 4. Juni 1881 getroffenen Abkommen, noch aus dem Telegraphengesetze.

Demgegenüber sucht die Revision auszuführen:

1. Die Straßen und Plätze der Städte dienen dem öffentlichen Verkehre. Zur Vermittelung des öffentlichen Verkehrs seien aber auch die Telegraphen- und Fernsprechleitungen bestimmt. Daraus folge, daß Klägerin ein Widerspruchsrecht gegen die Überspannung ihrer Straßen und Plätze mit den Drähten jener Leitungen nicht habe.

2. Die von der Klägerin projektierten elektrischen Straßenbahnen seien ebenfalls dazu bestimmt, dem öffentlichen Verkehre zu dienen. Klägerin mache demnach in Wahrheit nicht ein privates Eigentumsrecht geltend, sondern beanspruche ein Vorrecht in der Benutzung der Straßen und Plätze als öffentlicher Verkehrsanstalten. Dazu sei sie aber weder legitimiert, noch berechtigt. Überdies würde Klägerin, auch wenn die Befugnis, elektrische Straßenbahnen anzulegen, ihrem privaten Eigentume an den Straßen und Plätzen entspringen sollte, der polizeilichen Genehmigung bedürfen.

3. Der Klagantrag gehe zu weit. Klägerin könne Beseitigung der Drähte oder Einholung ihrer Genehmigung zur Spannung solcher nur bezüglich der Straßen und Plätze verlangen, in denen Straßenbahnen eingerichtet werden sollen.

Diese Ausführungen konnten nicht für zutreffend erachtet werden.

Wenn auch das Allgemeine Landrecht eine allgemeine Vorschrift dahin, daß dem Eigentümer eines Grundstückes der über diesem befindliche Luftraum gehöre, nicht enthält, so geht doch aus Einzelbe-

stimmungen (§§ 10, 123, 189 A.L.R. I. 8) hervor, daß der Eigentümer sich Einrichtungen, welche in jenen Raum hineinragen, nicht gefallen zu lassen braucht, wenn sie ihn in der Benutzung seines Grundstückes stören, belästigen oder hindern können. Die Richtigkeit dieses in der Rechtslehre anerkannten Satzes, der im § 905 B.G.B. gesetzliche Bestätigung findet, wird von der Revision nicht in Zweifel gezogen; ebensowenig, daß er nicht bloß auf das Eigentum von Privatpersonen, sondern auch auf das öffentlicher Korporationen Anwendung findet. Eine Einschränkung erleidet der Grundsatz bezüglich solcher Grundstücke, welche dem öffentlichen Gebrauche gewidmet sind, dahin, daß Einwirkungen, die sich innerhalb der Grenzen des bestimmungsmäßigen Gebrauches halten, vom Eigentümer nicht gehindert werden können. Dieser Fall liegt nach Ansicht der Revision vor, weil sowohl die Straßen und Plätze, als auch die Telegraphen- und Fernspreitleitungen dem öffentlichen Verkehre dienen. Die Revision übersieht dabei jedoch, daß die städtischen Straßen und Plätze nicht dazu bestimmt sind, jedem öffentlichen Verkehre, sondern nur dem Straßenverkehre zu dienen. Das Straßeneigentum wird — abgesehen von einigen besonders geregelten, hier nicht interessierenden Fällen — nur durch die Bestimmung der Straßen und Plätze, dem Gemeingebrauche zum Gehen, Fahren, Reiten und Fortbewegen von Sachen zu dienen (§ 7 A.L.R. II. 15), beschränkt. Weitergehende Benutzungsarten kann der Eigentümer mit der Eigentumsfreiheitsklage abwehren. Daß der telegraphische und telephonische Verkehr nicht zum Straßenverkehr gerechnet werden kann, liegt auf der Hand, ist überdies in dem in dieser Sache ergangenen Urteile des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte bereits dargelegt. Eine weitere Beschränkung des Eigentumes der Klägerin, als die durch den Straßenverkehr bedingte, ist nicht nachgewiesen und mangels eines besonderen Beweises nach Lage der jetzigen Gesetzgebung nicht anzunehmen. Klägerin ist daher für berechtigt zu erachten, die Beseitigung von Leitungen, welche seitens des Beklagten über ihre Straßen und Plätze geführt worden sind, zu verlangen und die künftige Überspannung der Straßen und Plätze von ihrer Genehmigung abhängig zu machen, vorausgesetzt daß die Drähte der Ausnutzung ihres durch den Straßenverkehr beschränkten Eigentumes hinderlich oder lästig sein können. Dieser Nachweis ist, was die Revision freilich bestreitet, geführt. Es mag der Revision

zuzugeben sein, daß die Stadtgemeinde zur Klage auf Beseitigung von Hindernissen und Belästigungen, welche nur den Straßenverkehr im Sinne des § 7 A.L.R. II. 15 treffen, nicht legitimiert ist; dagegen ist es nicht richtig, daß der Betrieb der Straßenbahn von seiten der Stadtgemeinde sich nur als ein Gemeingebrauch der Straße darstelle, sodaß schädliche Einwirkungen auf einen solchen Betrieb nur von der Polizeibrigade verboten werden könnten. Der Betrieb von Straßenbahnen geht — wie auch in dem von der Revision bezogenen Urteile des jetzt erkennenden Senates vom 16. Januar 1889 (Rep. V. 267/88) bereits angedeutet ist — über den Gemeingebrauch der Straßen hinaus und greift, wenn von einem Anderen unternommen, in die Rechte des lediglich durch den Gemeingebrauch beschränkten Straßeneigentümers hinein. So ist denn auch kaum jemals bezweifelt worden, daß ein Anderer auf städtischen Straßen und Plätzen Straßenbahnen nur mit Genehmigung der städtischen Gemeinde, als der Eigentümerin, anlegen und betreiben darf, und die tägliche Erfahrung lehrt, daß die Gemeinden ihre Genehmigung von Gegenleistungen abhängig machen, und zwar unter Billigung des Gesetzgebers (§ 6 Abff. 1. 3 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892, G.S. S. 225) und der höchstgerichtlichen Rechtsprechung.

Vgl. Preuß. Just.-Min.-Bl. von 1884 S. 209; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 40 S. 280 ffg.

Wie in dem Ausbedingen der Gegenleistung beim Betriebe eines Anderen, so tritt beim Selbstbetriebe der Städte in dem Bezichen der Einkünfte der privatrechtliche Charakter dieser Art der Nutzung der Straßen und Plätze klar hervor. Daraus folgt dann von selbst, daß Einwirkungen Dritter, welche den Betrieb hindern oder belästigen, und welche nicht auf dem Gemeingebrauche der Straßen und Plätze beruhen, von dem Unternehmer nicht geduldet zu werden brauchen. Daß zum Betriebe der Straßenbahnen behördliche Konzession erforderlich ist, verleiht dem Betriebe weder einen öffentlichrechtlichen Charakter, noch ist dieser Umstand geeignet, dem Unternehmer das Recht, auf Beseitigung oder Unterlassung von Beeinträchtigungen zu klagen, zu entziehen. Eine Beeinträchtigung der Klägerin in der Ausübung ihres privaten Eigentumsnutzungsrechtes durch das Vorhandensein der ungenehmigten Drahtleitungen, sowie durch das Verlangen des Beklagten, auch ferner nach seinem Belieben Drähte über die Straßen und Plätze

zu spannen, liegt unzweifelhaft vor. Es ist ein — von dem Beklagten nicht in Abrede gestellter — der neueren Zeit angehöriger Erfahrungssatz, daß bei benachbarten elektrischen Leitungen der elektrische Strom von einer auf die andere überspringt, und daß dadurch Betriebsstörungen herbeigeführt werden, daß insbesondere Starkstromleitungen (z. B. der elektrischen Straßenbahnen) den elektrischen Strom auf Schwachstromleitungen (z. B. auf Telegraphen- und Fernsprechleitungen) übertragen, worunter der Betrieb der letzteren leidet. Insofern liegt allerdings eine direkte Beeinträchtigung der Ausnutzung des Eigentums der Klägerin nicht vor; aber das Vorhandensein älterer Schwachstromleitungen legt der Klägerin nach § 12 des Telegraphengesetzes die Verpflichtung auf, der Gefahr der Störung des Betriebes des Beklagten dadurch vorzubeugen, daß sie an ihrer späteren elektrischen Anlage auf ihre Kosten Vorkehrungen trifft oder dulden muß, daß solche auf ihre Kosten getroffen werden. So hat denn Klägerin in der That — wie der Berufungsrichter unanfechtbar und unangefochten feststellt — schon bei der im Jahre 1893 erfolgten Eröffnung einer Teilstrecke ihrer elektrischen Straßenbahn zum Schutze der elektrischen Anlagen des Beklagten Vorkehrungen auf ihre Kosten treffen müssen. Ein solcher Zustand widerspricht der gesetzlich gewährleisteten Freiheit des Privateigentums. Verfehlt ist auch die Ansicht des Beklagten, daß § 12 des Telegraphengesetzes dem Teile des Klageantrages, mit welchem die Beseitigung schon vorhandener Telephondrähte begehrt wird, entgegenstehe; denn § 12 verleiht seinen Schutz selbstverständlich nicht jeder tatsächlich vorhandenen älteren elektrischen Anlage; vielmehr sind nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen schutzberechtigt nur solche Anlagen, deren rechtlicher Bestand nachgewiesen oder doch nicht streitig ist.

Nicht zutreffend ist endlich auch die Ansicht der Revision, daß der Klageantrag auf die Straßen und Plätze hätte beschränkt werden müssen, auf welchen die Klägerin nachweislich den Straßenbahnbetrieb zu eröffnen beabsichtige. Klägerin darf nicht nur solche in den Luftraum über ihren Straßen und Plätzen hineinragenden Vorkehrungen, welche der Ausnutzung ihres Eigentums schon hinderlich sind, sondern auch solche, welche ihr hinderlich sein können, verbieten. Klägerin kann nicht voraussehen, wie die Verkehrsbedürfnisse sich in Zukunft gestalten werden, und auf welche Straßen und Plätze der Straßen-

---

bahnverkehr wird ausgedehnt werden müssen. Sie darf sich daher ihre Entschliebung bis zur Nachsuchung der Genehmigung in jedem einzelnen Falle vorbehalten.“ . . .